



**Zweite Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis
vom 24.04.2013 zur Änderung der Gebührenrechtsverordnung des Landratsamtes
Bodenseekreis in der Fassung vom 21.12.2011
(Zweite Änderungsgebührenrechtsverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenrechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

Das der Gebührenrechtsverordnung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird bei dem/der Produktbereich/-gruppe 12.21, lfd. Nr. 3 bis 3.8 durch folgende Fassung ersetzt:

Produktbereich/ gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
12.21	Ordnungswesen (Fachbereich Schifffahrtsamt)		
	3	Zulassung von Personen zum Schiffsverkehr	
	3.1	Theorieprüfung	
	3.1.1	Allgemein	40
	3.1.2	Segeln	10
	3.1.3	Hochrhein	20
	3.2	Praxisprüfung	
	3.2.1	Kat. A	20
	3.2.2	Navigation Kat. A	25
	3.2.3	Kat. D	20
	3.2.4	Hochrhein	40
	3.3	Anerkennung	
	3.3.1	Befähigungsnachweis Motor	12
	3.3.2	Befähigungsnachweis Segeln	12
	3.4	Ausstellung Patent	12
	3.5	Erweiterung Patent	
	3.5.1	mit Prüfung	32
	3.5.2	mit Befähigungsnachweis	24
	3.6	Wiederholungsprüfung	40
	3.7	Ersatzausfertigung	15

	3.8	Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung	20
	3.9	Fristverlängerung	15

§ 2

Im Übrigen gilt das Gebührenverzeichnis zur Gebührenrechtsverordnung vom 21.12.2011 wie auch die Erste Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 27.02.2012 unverändert weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Friedrichshafen, 24. April 2013

Lothar Wölfle
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.